



Ordnung

BDKJ-Diözesanverband Regensburg

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Name, Organisation, Mitgliedschaft.....	2
§ 1 Organisation	2
§ 2 Name, Sitz und Verbandszeichen.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Jugendverbände	3
§ 5 Gliederungen	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Aufnahme	4
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	6
Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg	7
§ 10 Organe	7
§ 11 Diözesanversammlung	7
§ 12 Diözesanausschuss.....	8
§ 13 Diözesankonferenz der Jugendverbände.....	8
§ 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände	9
§ 15 Diözesanvorstand.....	9
§ 16 Diözesanstelle	10
§ 17 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	10
Der BDKJ im Kreis.....	11
§ 18 Räumliche Gliederung	11
§ 19 Aufgaben und Organisation	11
§ 20 Kreisversammlung.....	11
§ 21 Kreisvorstand	12
Schlussbestimmungen	14
§ 22 Rechts- und Vermögensträger	14
§ 23 Geschäftsordnung	14
§ 24 Prävention.....	14
§ 25 Abstimmungsregeln	14
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14

Ordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg

Präambel

- (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.
- (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.
- (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (5) In der Leitung des BDKJ wirken Laien/-innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg gibt sich auf der Grundlage der BDKJ-Bundesordnung und gemäß §§ 18 und 27 dieser Bundesordnung nachfolgende Diözesanordnung:

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Regensburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der Kreisverbände des BDKJ.

§ 2 Name, Sitz und Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband Regensburg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Regensburg“, kurz „BDKJ-Diözesanverband Regensburg“.
- (2) Der „BDKJ-Diözesanverband Regensburg“ ist ein nicht-rechtsfähiger Verein mit Sitz in Regensburg.
- (3) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Diözesanverband Regensburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. ²Er unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Regensburg.
- (4) Die Kreisverbände des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg sind rechtlich selbständig und führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband N.“, kurz „BDKJ-Kreisverband N.“.
- (5) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).
- (3) Der Satzungszweck des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere auch die Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ sowie der Jugendverbände und Gliederungen,
 2. die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Laien/-innen und Priestern,
 3. die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere im Gebiet der Diözese Regensburg in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten und die entsprechende Unterstützung der Jugendverbände und Gliederungen,

4. die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen und die entsprechende Unterstützung der Jugendverbände und Gliederungen, insbesondere zur Vermittlung religiösen Wissens und sozialer und kirchlicher Werte,
 5. die Aus- und Fortbildung der Leitungskräfte, Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtlichen für deren pädagogische, pastorale und politische Arbeit im Sinne auch der Förderung der Selbstverwirklichung junger Menschen wie auch einer menschenwürdigeren Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes sowie
 6. die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen
 - zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung,
 - zur Förderung deren Mitwirkung bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen und
 - zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.
- (4) Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
 - (5) Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg ist auch Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für Gliederungen des BDKJ.
 - (7) ¹Mittel des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg.
 - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (9) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg anteilig zu deren Mitgliedszahlen an die Jugendverbände, die als Mitglieder im BDKJ-Diözesanverband Regensburg gelistet sind. ²Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 zu verwenden.

§ 4 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter/-innen freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter/-innen durch.

§ 5 Gliederungen

- (1) Der BDKJ bildet innerhalb des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg Kreisverbände.
- (2) Die Kreisverbände des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg sind der Zusammenschluss der Jugendverbände im Kreisgebiet.
- (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen den Kreisverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes zu.
- (4) Soweit in einem Kreisverband des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen;
 2. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ;
 3. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ;
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. Für die Aufnahme auf Diözesanebene bedeutet dies, dass die Jugendverbände in wenigstens drei Kreisverbänden tätig sein oder mindestens 50 Mitglieder haben müssen. Für die Aufnahme auf Kreisebene bedeutet dies, dass die Jugendverbände mindestens zwölf Mitglieder haben müssen.
 5. Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht;
 2. den Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung;
 3. im Diözesangebiet die Tätigkeit in wenigstens zwei Kreisverbänden oder mindestens 50 Mitglieder.
- (3) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (4) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg (Diözesanvorstand) mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Ordnung überprüft.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Jugendverbände können in den BDKJ-Diözesanverband Regensburg von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und in den Kreisverband von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 belegt sind. ²Existiert kein Kreisverband, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ auf Kreis-

- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Kreisverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert die Kreisverbände über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in den Kreisverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht. ⁶Der Vorstand des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (6) Dem BDKJ-Diözesanverband Regensburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. DJK Sportjugend,
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 9. Kolpingjugend und
 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder im BDKJ-Kreisverband ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg oder in dessen Kreisverbänden seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) ¹Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder Kreisverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und des Diözesanverbandes Regensburg nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) ¹Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisverband. ²Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in den Kreisverbänden.

Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg

§ 10 Organe

Die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg sind

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanausschuss,
3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
4. die Diözesankonferenz der Kreisverbände und
5. der Diözesanvorstand.

§ 11 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg.

²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und die Geschäftsordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes für drei Jahre,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses für zwei Jahre,
6. die Wahl zweier Personen in die Trägergemeinschaft der Jugendbildungsstätte Windberg für zwei Jahre, wobei eine Person aus den Reihen der Jugendverbände und eine Person aus den Reihen der Kreisverbände kommen muss,
7. die Wahl zweier Personen in den Vergabeausschuss des Bischöflichen Jugendamtes für zwei Jahre, wobei eine Person aus den Reihen der Jugendverbände und eine Person aus den Reihen der Kreisverbände kommen muss,
8. die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre,
9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit auf Kreisebene nur ein solcher existiert (§ 5 Absatz 4),
10. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden auf Kreisebene, soweit kein Kreisverband existiert (§ 7 Absatz 1 Satz 2),
11. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband (§ 7 Absatz 4 Satz 2) und
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die Vertreter/-innen der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
2. die Vertreter/-innen der Kreisverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) ¹Jeder Kreisverband wird durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes vertreten. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter/-innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter/-innen der Kreisverbände. ³Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest; dabei erhält jeder Jugendverband mindestens eine Stimme.

(4) ¹Jede/r stimmberechtigte Vertreter/-in der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. ²Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des zu vertretenden Jugend-/Kreisverbandes vorgelegt wird. ³Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

(5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. je ein/e Vertreter/-in der Jugendverbände gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1,
 2. die weiteren Mitglieder der Diözesanleitungen der Jugendverbände,
 3. die weiteren Mitglieder der Kreisvorstände,
 4. der Bundesvorstand,
 5. ein/e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ,
 6. der/die Verbändereferent/-in der Diözese,
 7. ein/e Vertreter/-in der Evangelischen Jugend,
 8. der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern des BDKJ,
 9. die von der Diözesanversammlung in inner- und außerverbandliche Gremien gewählten Mitglieder,
 10. die Kirchlichen Jugendreferenten/-innen,
 11. die Mitglieder der Leitung des Bischöflichen Jugendamtes,
 12. ein/e Vertreter/-in des Arbeitskreis Ministranten,
 13. der/die Referent/-in der Fachstelle Junge Erwachsene,
 14. ein/e Vertreter/-in des Bezirksjugendrings Oberpfalz und
 15. ein/e Vertreter/-in des Bezirksjugendrings Niederbayern.
- (6) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Schriftform einberufen und geleitet. ²Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich. ³Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ⁴Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁵Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 12 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 3. die der Diözesankonferenz der Kreisverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände,
 2. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände und
 3. der Diözesanvorstand.
- (3) ¹Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Schriftform einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (4) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 13 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände dient dem Erfahrungsaustausch und berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. ³Insbesondere beschließt sie über die Stimmverteilung der Jugendverbände in der Diözesanversammlung. ⁴Sie wählt zwei Vertreter/-innen in den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ und ein Mitglied in das Stiftungskuratorium für jeweils zwei Jahre.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
 1. je ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und
 2. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind
 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und des BDKJ-Diözesanvorstandes und
 2. je ein/e Vertreter/-in der Jugendverbände gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1,
- (4) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom BDKJ-Diözesanvorstand in Schriftform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Kreisverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen. ²Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ³Sie wählt zwei Vertreter/-innen in den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ und ein Mitglied in das Stiftenkuratorium für jeweils zwei Jahre.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind
 1. je ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstands.
- (3) Beratende Mitglieder sind
 1. die Kirchlichen Jugendreferenten/-innen, soweit sie beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind,
 2. die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4) ¹Die Diözesankonferenz der Kreisverbände wird vom Diözesanvorstand in Schriftform einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisverbände verlangt.

§ 15 Diözesanvorstand

- (1) ¹Der Diözesanvorstand führt die Geschäfte und vertritt den BDKJ-Diözesanverband Regensburg in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere
 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern des BDKJ,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, im Landes- und Bundesgebiet,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 7. die Information der Kreisverbände über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 7 Absatz 5 Satz 3),
 8. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Kreisverband (§ 7 Absatz 4 Satz 1),
 9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 8 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 7 Absatz 7) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 9 Absatz 5 Satz 2),

- 10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 11 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
- 11. die Leitung der Diözesanstelle (§ 16 Absatz 1 Satz 1) und
- 12. die Genehmigung von Kreisordnungen (§ 19 Absatz 3 Satz 4).

- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Priester und somit Präses des Diözesanverbandes. ³Er führt die Bezeichnung „BDKJ-Diözesanpräses“. ⁴Die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnung „Diözesanvorsitzender“ bzw. „Diözesanvorsitzende“.
- (3) ¹Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. ²Sie müssen einem Jugendverband des BDKJ angehören. ³Die sich bewerbenden Priester werden nach Absprache mit dem Bischof von Regensburg vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. ⁴Die Beauftragung des Diözesanpräses erfolgt durch den Bischof von Regensburg.
- (4) ¹Den Mitgliedern des Diözesanvorstands werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. ²Mitglieder des Diözesanvorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. ³Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Diözesanversammlung.

§ 16 Diözesanstelle

- (1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter/-innen der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt das Organisationshandbuch des Bischöflichen Jugendamtes.
- (2) Die Diözesanstelle soll mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

§ 17 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) ¹Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein. ²Ein Mitglied entsendet der Diözesanvorstand aus seinen Reihen, die weiteren Mitglieder werden von der Diözesanversammlung gewählt. ³Die Mitgliedschaft ist persönlich. ⁴Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Arbeit zu berichten. ⁵Die Diözesanversammlung und der Diözesanausschuss sind berechtigt, Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen.
- (2) ¹Ausschüsse sind auf Dauer angelegt. ²Sie sind antragsberechtigt in der Diözesanversammlung und im Diözesanausschuss. ³Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt.
- (3) ¹Arbeitsgruppen bearbeiten einen konkreten Arbeitsauftrag und sind temporär angelegt. ²Ihre Auflösung erfolgt mit Erledigung dieses Arbeitsauftrages oder wenn die Diözesanversammlung ihre Auflösung beschließt.
- (4) Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
 - 1. Wahlausschuss und
 - 2. „Arbeitskreis Zeltlager und Freizeit“.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der BDKJ im Kreis

§ 18 Räumliche Gliederung

Der Diözesanverband Regensburg bildet die folgenden 18 Kreisverbände:

1. Amberg-Stadt: Stadtgebiet Amberg,
2. Amberg-Sulzbach: die Gebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach, die zur Diözese Regensburg gehören,
3. Cham: Landkreis Cham,
4. Deggendorf: die Gebiete im Landkreis Deggendorf, die zur Diözese Regensburg gehören,
5. Kelheim: Landkreis Kelheim sowie die Gebiete in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen und Freising, die zur Diözese Regensburg gehören, und die Gebiete im Landkreis Neumarkt/Opf., die zum Dekanat Kelheim gehören,
6. Landshut-Land: die Gebiete im Landkreis Landshut, die zur Diözese Regensburg gehören,
7. Landshut-Stadt: die Gebiete in der Stadt Landshut, die zur Diözese Regensburg gehören,
8. Neustadt a.d. Waldnaab: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab,
9. Niederbayern-Süd: die Gebiete im Landkreis Dingolfing-Landau und im Landkreis Rottal-Inn, die zur Diözese Regensburg gehören,
10. Regensburg-Land: Landkreis Regensburg und die Gebiete im Landkreis Neumarkt/Opf., die zum Dekanat Laaber gehören,
11. Regensburg-Stadt: Stadtgebiet Regensburg,
12. Schwandorf: Landkreis Schwandorf,
13. Straubing-Bogen: Landkreis Straubing-Bogen,
14. Straubing-Stadt: Stadtgebiet Straubing,
15. Tirschenreuth: Landkreis Tirschenreuth außer der Stadt Waldershof,
16. Viechtach: die Gebiete im Landkreis Regen, die zur Diözese Regensburg gehören,
17. Weiden: Stadtgebiet Weiden,
18. Wunsiedel: Landkreis Wunsiedel, die Gebiete im Landkreis Bayreuth, die zur Diözese Regensburg gehören sowie die Stadt Waldershof im Landkreis Tirschenreuth.

§ 19 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) ¹Der Kreisverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Kreisversammlung ein. ³Eine Ordnung beschreibt die Aufgaben der Kreisversammlung. ⁴Dabei ist auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.
- (3) ¹Der Kreisverband kann sich eine eigene Ordnung geben. ²Sie kann weitere Organe vorsehen. ³Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 21 sind zu beachten. ⁴Die Kreisordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 20 Kreisversammlung

- (1) ¹Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Kreisverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Kreisordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Kreis,

3. die Wahl des Kreisvorstandes für zwei Jahre,
 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und
 5. die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
1. jeweils ein/e Vertreter/-in der im Kreisgebiet bestehenden Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- ²Eine eigene Ordnung der BDKJ-Kreisverbände kann von dieser Stimmverteilung abweichen, muss allerdings für jeden Jugendverband mindestens eine Stimme vorsehen.
- (3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind unter anderem
1. die beratenden Mitglieder des BDKJ-Kreisvorstandes,
 2. je eine Vertreter/-in der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 1.
 3. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
 4. der Diözesanvorstand,
 5. der Kreisjugendseelsorger, soweit er nicht das Amt des BDKJ-Krisseelsorgers bekleidet,
 6. der/die Dekanatsbeauftragte für Jugendseelsorge,
 7. ein/e Vertreter/-in des Kreisjugendrings.
- (4) ¹Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Geschieht dies nicht, hat der BDKJ-Diözesanvorstand das Recht, eine Kreisversammlung einzuberufen und Rechenschaft einzufordern. ⁴Bei Wahlen, Änderungen der Kreisordnung oder Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einzuberufen.

§ 21 Kreisvorstand

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere
1. Leitung des BDKJ-Kreisverbandes,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Sicherstellung der Vertretung im Stadt-/Kreisjugendring,
 4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
 5. Sicherung, Verteilung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
 6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, im Land und im Bund.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. ² Es können bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden. ³Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist der BDKJ-Krisseelsorger.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Die Kandidat/-innen für oben genannte Ämter müssen einem Jugendverband im Kreisverband angehören. ³Die sich bewerbenden Priester werden nach Absprache mit dem Diözesanpräses in die Liste der Kandidaten aufgenommen. ⁴Die Beauftragung des BDKJ-Krisseelsorgers erfolgt durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg.

- (4) ¹Beratendes Mitglied im Kreisvorstand ist der/die Referent/-in an der zuständigen Katholischen Jugendstelle. ²Weitere beratende Mitglieder können von der Kreisvorstandschaft für bis zu zwei Jahre berufen werden. ³Abweichend davon ist eine Wahl durch die Kreisversammlung möglich. ⁴Genauerer regelt die jeweilige Kreisordnung.

Schlussbestimmungen

§ 22 Rechts- und Vermögensträger

Der Diözesanverband des BDKJ Regensburg hat zurzeit keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger.

§ 23 Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 24 Prävention

¹Der BDKJ als Träger von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit stärkt seine Teilnehmenden in ihrer Selbstbestimmung und in der Wahrnehmung ihrer Rechte. ²Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Präventionsordnung des Bistums Regensburg (PrävO Rgbg) in der jeweils geltenden Fassung als Mindeststandard im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse (Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Ordnungsänderungen und bei der Auflösung des Diözesanverbandes Regensburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 29.11.2019 mit der beschlossenen Änderung vom 27.09.2020 sowie nach der Zustimmung des Bundesvorstandes vom 26.11.2020 und nach der Zustimmung des Bischofs von Regensburg am 08.12.2020 in Kraft.
- (2) Die Kreisverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung bis spätestens 31.12.2022 an.